

BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG

Gemeinde Neuhaus a.Inn

Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 22.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom **13.10.2026** beschlossen, den **Flächennutzungsplan durch Deckblatt Nr. 22** zu ändern.

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplans ist die Absicht des Grundstückseigentümers einen Einkaufsmarkt sowie einen Getränkemarkt östlich des Steinbruchweiher zu bauen. Dazu wurde bereits der Bebauungsplan SO Einkaufen aufgestellt.

Hierzu ist die Inanspruchnahme der Flurnummern 515/9 teilweise, 583 und 583/10 teilweise, jeweils Gemarkung Neuhaus, vorgesehen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 0,98 ha.

Im rechtswirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Gemeinde Neuhaus a.Inn sind die überplanten Flächen derzeit mit Baumbeständen sowie als Mischgebiet dargestellt. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Sondergebietes wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durch Deckblatt Nr. 22 geändert.

Die Änderung des Flächennutzungsplans liegt in der Zeit vom **30.10.2026 bis 30.11.2026** im Rathaus der Gemeinde Neuhaus a. Inn, Klosterstraße 1, Zimmer Nr. 3 während der Öffnungszeiten vormittags Montag bis Freitag jeweils von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan **Deckblatt Nr. 22** unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind im Internet unter <https://www.neuhaus-inn.de/bekanntmachungen/> veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst.e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt (siehe gesonderte Mustervorlage).

Hinweis bzgl. Des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S.1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Neuhaus a.Inn, 22.10.2026
Gemeinde Neuhaus a.Inn


Stephan Dorn, 1. Bürgermeister



eMail: info@neuhaus-inn.de
Internet: www.neuhaus-inn.de

Bekanntmachungsvermerk:

Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel von Neuhaus a.Inn – Mittich – Vornbach

Ausgehängt am: 23.10.2026

Abgenommen am: _____

Für die Richtigkeit: (Datum) _____

(Unterschrift) _____